

bei Fahrlässigkeitsverfahren zu führen ist, damit in solchem Verfahren nicht lediglich der Standpunkt der objektiven Haftung oder der bloßen moralisierenden Betrachtung dominiert, sondern die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung des Täters überzeugend herausgearbeitet wird. Vor allen Dingen ist es notwendig Wege zu finden, wie die moralische Kraft der Gesellschaft in solchen Verfahren und bei der Verwirklichung der Strafe mit größtem Nutzen für den einzelnen wie für die Allgemeinheit zur Geltung zu bringen ist. Gerade bei Verfahren gegen Fahrlässigkeitstaten, die meist mit bestimmten Mißständen in den Betrieben oder anderen Bereichen Zusammenhängen, zeigt es sich, daß sie relativ wirkungslos bleiben und ihren Zweck verfehlen, wenn die betreffende Öffentlichkeit davon kaum oder nur geringe Notiz nimmt und so alle positiven Wirkungen an ihr Vorbeigehen. Das Problem der Fahrlässigkeit hat also nicht nur strafrechtliche, sondern auch strafprozessuale Aspekte, die es in der Zukunft näher zu untersuchen gilt.

---

Nach diesen sehr praktisch, auf konkrete Ergebnisse für die Strafgesetzgebung bezogenen Darlegungen sei uns am Schluß noch ein kurzer Ausblick auf eine rechtstheoretische Problematik gestattet, die sich bei der Beschäftigung gerade mit dem vorliegenden Thema auf drängt:

Es ging bei dieser Arbeit in letzter Instanz darum, die Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, die das Problem von Verantwortung und Schuld im sozialistischen Strafrecht im Grundsätzlichen wie in der konkreten rechtlichen Form und Ausgestaltung bestimmen. Erst dann kann das neue, in seiner gültigen Form noch zu erarbeitende sozialistische Strafgesetzbuch der DDR gerade durch die richtige Gestaltung von Verantwortung und Schuld in Wechselwirkung mit den anderen Rechtszweigen im noch herauszubildenden, einheitlichen, harmonischen System des sozialistischen Rechts seine Funktion als Instrument und Hebel zur Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfüllen.

Es war hierbei davon auszugehen, daß „unser Recht. . . keine anderen Ziele (verfolgt) und keine anderen Gesetzmäßigkeiten (kennt) als die sozialistische Gesellschaftsordnung“ selbst und daß das sozialistische Recht auf den mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsord-